

Wappenrechtliche Aspekte von Familienwappenrollen

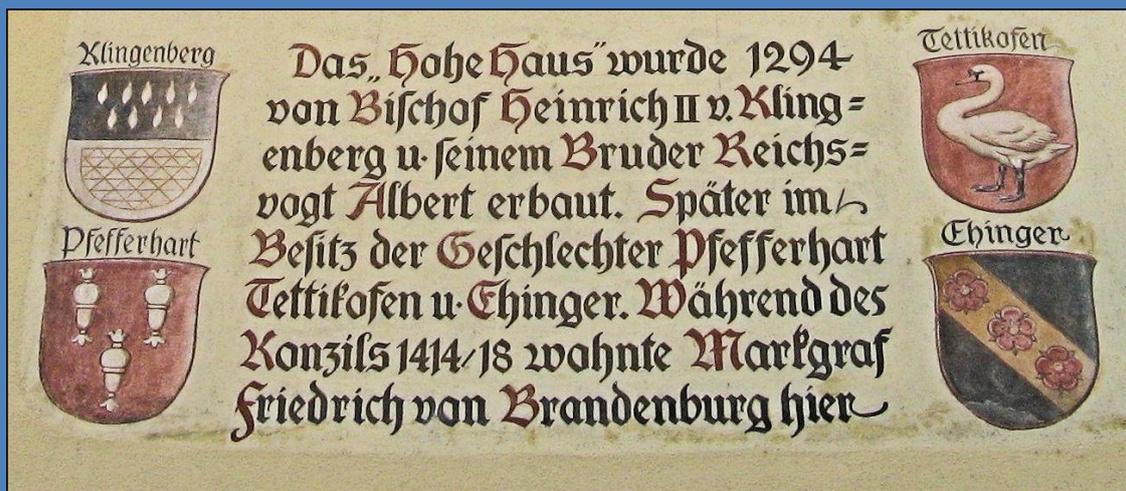
Teil 5: Der Ausschließlichkeitsgrundsatz

Von Dieter Müller-Bruns

Der Ausschließlichkeitsgrundsatz in der Heraldik: Niemand darf ein Wappen annehmen und führen, das bereits geführt wird oder geführt wurde. Für Familienwappen bedeutet dies bei einer Führungsberechtigung im Namensstamm: Das vorhandene Wappen einer Familie kann nur von verwandtschaftsmäßig dieser Familie angehörigen namensgleichen Trägern (Nachkommen) geführt werden.

Es gibt leider immer wieder Mitmenschen, die gut- oder bösgläubig meinen, für ihr neues Familienwappen einfach alte Wappenbilder ohne weitere Überprüfung und ohne jegliche Differenzierung auswählen zu können. Auch ist der sogenannte Wappenklau, die unberechtigte grob fahrlässige oder vorsätzliche Verwendung von alten Wappen ausgestorbener oder fremder, nicht verwandter namensgleicher Familien, keinesfalls verschwunden.

Der heraldische Ausschließlichkeitsgrundsatz hat entscheidenden Einfluss auf die Prüfarbeit der Mitarbeiter in den anerkannten Wappenrollen. So gilt die Regel: Schon bei einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dass ein Wappen bereits geführt werden könnte, ist der Antrag auf Registrierung eines Familienwappens abzulehnen. Dies gilt auch, wenn ein Wappen nur unwesentlich von einem bereits geführten Wappen abweicht, so dass trotz dieser Abweichung die Gefahr einer Verwechslung besteht.



Alte Familienwappen am „Hohen Haus“ in Konstanz
(Foto: Sandra Müller-Bruns)

Es gilt der Ausschließlichkeitsgrundsatz: Nicht jede Person mit Namen Pfefferhart, Tettikofen oder Ehinger kann nach dem Entdecken dieser Wappen an dem Haus in Konstanz nun automatisch und ungeprüft das jeweilige alte Wappen als sein eigenes Familienwappen betrachten. Namensgleichheit bedeutet nicht Wappengleichheit.

Bei einem Heraldikertreffen in Ludwigshafen im Jahr 1975 wurde hierzu eine genaue Definition erarbeitet: „Die Gefahr der Verwechslung wird regelmäßig dann angenommen, wenn bei einem Betrachter, der nicht über besondere Sachkunde verfügt und nicht genau prüft, trotz vorhandener Abweichungen zwischen zwei Wappen die irrije Vorstellung erweckt wird, dass er es mit ein und demselben Wappen zu tun habe.“



Erachtet der Wappenausschuss einer Wappenrolle, dass ein zur Anmeldung gebrachtes Wappen den heraldischen Regeln widerspricht, so hat er den Antragsteller hierauf hinzuweisen und ihm zur Abstellung der Beanstandung Gelegenheit zu geben. Verbleibt der Antragsteller dessen ungeachtet bei seinem Antrag, so ist dieser zurückzuweisen. Ein Anspruch auf Eintragung besteht nicht. Diese Strenge ist erforderlich, da durch die Eintragung und Veröffentlichung eines Wappens in eine Wappenrolle bereits die Wirkung eintritt, die eine Registrierung entfalten kann, nämlich die zum Nachweis erforderliche, auch zeitliche Belegbarkeit der Führung des Familienwappens. So wird der Nachweis der längeren Wappenführung, der gegenüber Nichtberechtigten zu erbringen ist, durch die datenmäßig genau festgelegte Eintragung in einer Wappenrolle erheblich erleichtert.

Die Stiftung eines Familienwappens ist eine einseitige Rechtshandlung, die einer hinreichenden Publizität bedarf, um wirksam zu werden und einen Anspruch gegen Unberechtigte rechtlich durchsetzen zu können. Der Führungsberechtigte eines Familienwappens kann über die analoge Anwendung der zivilrechtlichen Vorschrift zum Namensschutz (§ 12 BGB analog) den Schutz seines Wappens durchsetzen.

Die Suche nach einem eigenen alten Familienwappen

Wer sich intensiv mit der eigenen Familiengeschichte beschäftigt, wird sich irgendwann die Frage nach einem Familienwappen stellen und danach suchen. Häufig wird den Wappenausschüssen der Wappenrollen dann ein aufgespürtes älteres Wappen mit der Bitte um Registrierung präsentiert. Zur Eintragung in die Wappenrollen können ältere sowie neu angenommene Wappen angemeldet werden, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Heraldik, hierzu gehören auch die wappenrechtlichen Grundsätze, entsprechen.

Bei aufgespürten älteren Wappen ist jedoch immer Vorsicht geboten. Wird eine in alten Unterlagen entdeckte ältere Wappenabbildung oder gar ein auf dem Dachboden aufgefundener Siegelring präsentiert, so gilt es für den Antragsteller zunächst zu beweisen, dass dieses Wappen auch wirklich zu der eigenen Familie gehört und nicht etwa zu einer eingeheirateten oder beerbten

Familie. Manchmal ist ein schöner Gegenstand mit einem Wappen auch nur ein altes Reisesouvenir und hat keinen Bezug zu der eigenen Familie.

Der Antragsteller trägt gegenüber den Wappenrollen die Beweislast, dass ihm die Führungsberechtigung an dem vorgelegten alten Wappen zusteht. Die Führungsberechtigung muss jederzeit und lückenlos nachgewiesen werden können. Für den familienkundlichen Nachweis kann dabei Hilfe bei den genealogischen Vereinen im In- und Ausland gefunden werden.



In Mdina (Malta) entdeckter schöner alter Türklopf mit Wappen
(Foto: Sandra Müller-Bruns)

Vielfach werden bei den Wappenrollen jedoch Wappen eingereicht, die zu fremden Familien mit gleichlautendem Familiennamen gehören. Namensgleichheit bedeutet jedoch nicht Wappengleichheit. Sollte an alten Häusern oder Kirchen, in Büchern oder gar auf dem Flohmarkt ein Wappen mit dem eigenen Familiennamen gefunden werden, so berechtigt dies nicht automatisch zur Führung des entdeckten Wappens. Erst nach Erbringung des genealogischen Nachweises, dass der Antragsteller tatsächlich ein führungsberechtigter namensgleicher Nachkomme der wappenführenden Familie ist, darf das aufgespürte Wappen auch geführt werden.

Gelingt der lückenlose genealogische Nachweis, so ist die Freude natürlich groß. Viele Suchende werden bei der Familienforschung jedoch nicht auf ein vorhandenes altes Wappen stoßen. Die Suche nach einem Familienwappen kann aber auch für den einen Sinn haben, der nicht fündig wird. So kann das auf der Suche erworbene Wissen bei der Stiftung eines neuen Wappens durchaus von großem Nutzen sein.

Vorsicht vor Betrügern

Bei der spannenden Suche nach einem eigenen alten Familienwappen ist grundsätzlich immer Vorsicht geboten: In der Vergangenheit und in der Gegenwart „verkaufen“ Wappenhändler auf Messen und Märkten sowie in der neueren Zeit auch im Internet in oft betrügerischer Absicht die Wappen fremder, häufig ausgestorbener Familien mit gleichem oder ähnlichem Namen.

Den Kunden wird dann auf die Frage nach der Herkunft des Wappens häufig die - fast nie zutreffende, aber gern geglaubte - Geschichte erzählt, sie seien früher einmal adelig gewesen. Wegen angeblich hoher Schulden oder weil die Familie in Ungnade gefallen sei, wäre dann der Adelstitel abgelegt worden und das Wappen in Vergessenheit geraten.



Wappen einer bürgerlichen Familie mit angeblicher "adeliger" Herkunft, das im 4. Buch einer „europäischen Wappen-Sammlung“ zu finden sein soll.

Wie häufig haben Heraldiker von Nachkommen der Kunden solcher Wappenschwindler diese mit Inbrunst und voller Überzeugung vorgetragene Geschichten hören müssen. Leider sind die Geschichten fast immer reine Erfindungen. Wie ungläubig und enttäuscht sind diese Familien, wenn sie bei der Vorlage des Wappens in einer Wappenberatung über den Betrug aufgeklärt werden. Da gerät die über Jahre für wahr gehaltene und weitererzählte Familienhistorie ins Wanken. Hätte der Vorfahre damals hingegen mutig ein neues eigenes Wappen geschaffen, so würden die Nachkommen heute rechtlich einwandfrei ein eigenes altes Familienwappen vorzeigen können.

Quellen:

- **Arndt, Jürgen:** *Der Wappenschwindel*, Neustadt an der Aisch 1997
- **Müller-Bruns, Dieter:** Der Ausschließlichkeitsgrundsatz, *Kleeblatt - Zeitschrift für Heraldik und verwandte Wissenschaften* 2/2000, S. 17 ff.; als Ergänzung: Über den Wappenklau sowie neu gestiftete und aufgespürte alte Familienwappen - Der Ausschließlichkeitsgrundsatz, *Kleeblatt - Zeitschrift für Heraldik und verwandte Wissenschaften* 2/2011, S. 65 ff.;
- **Müller-Bruns, Dieter:** auf der Grundlage oft zitierter und aktuell gehaltener Ausführungen: *Über den Wappenklau sowie neue und aufgespürte alte Familienwappen* unter www.wappenkunde-niedersachsen.de (dort: Ausschließlichkeit)
- **Müller-Bruns, Dieter:** *Überlegungen zu Grundzügen des sogenannten Wappenrechts*, in *HEROLD-Studien Band 9: Wappen heute – Zukunft der Heraldik? Eine Historische Hilfswissenschaft zwischen Kunst und Wissenschaft*, S. 33 ff., Limburg a. d. Lahn 2014